

.SATZUNG
der Lokalen Aktionsgruppe
„LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V.“
Fassung vom 15.05.2024

Präambel

Nach den Flutereignissen vom 14. und 15. Juli 2021 entstand der große Wunsch, Zerstörtes wiederherzustellen, Neues zu schaffen und dabei die Region zu gestalten. Akteure der Zivilgesellschaft, von öffentlicher Seite sowie Wirtschafts- und Sozialpartner haben sich daraufhin als Lokale Aktionsgruppe (LAG) zusammengetan und diesen Verein und die LEADER-Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“ gegründet. LEADER ist ein partizipativer, methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, der es Menschen vor Ort ermöglicht, ihren Lebensraum aktiv mitzugestalten. Dafür stehen den LEADER-Regionen Fördergelder aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) sowie der Länder zur Verfügung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung in der LEADER-Region „Voreifel - Die Bäche der Swist" bestehend aus den Kommunen Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg (aus dem Rhein-Sieg-Kreis) und den Stadtteilen Flamersheim, Kirchheim, Palmersheim und Schweinheim der Stadt Euskirchen als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Hierzu setzt sich der Verein das Ziel, sich mit der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beschäftigen, regionale Akteure bei der Umsetzung von Projekten zu unterstützen und eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region zu erarbeiten.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedsbeiträge	6
§ 5 Organe des Vereins	6
§ 6 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 7 Mitgliederversammlungen	7
§ 8 Lenkungskreis (Projektauswahlgremium)	9
§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises	12
§ 10 Vorstand	14
§ 11 Geschäftsstelle (Regionalmanagement)	14
§ 12 Finanzierung	15
§ 13 Kassenprüfung	15
§ 14 Satzungsänderung	16
§ 15 Auflösung des Vereins	16
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	17

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 11909 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rheinbach. Der Verein wurde am 17.10.2022 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes
 - d) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
 - e) des Sports,
 - f) der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - h) von Kunst und Kultur,
 - i) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung:
- a) der Jugend- und Altenhilfe durch die Schaffung von Perspektiven und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren durch die Vernetzung regionaler sozialer Angebote und durch die Schaffung ehrenamtlicher Mobilitätsangebote insbesondere für Ältere und Jugendliche,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Schaffung und Vernetzung von außerschulischen Lernorten und -angeboten,
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhalt der Arten- und Landschaftsvielfalt, des Umweltschutzes durch Förderung von Klimaschutz, Klimawandelanpassung und erneuerbaren Energien, des Hochwasserschutzes durch Förderung von dezentralem Wasserrückhalt,
 - d) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Behinderte, für Flüchtlinge, Vertriebene durch die Entwicklung einer Willkommenskultur, für Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer durch Förderung von Projekten gegen das Vergessen und durch die Schaffung vielfältiger Angebote für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
 - e) des Sports durch die Schaffung und Vermittlung von Sport- und Freizeitangeboten,
 - f) der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Entwicklung und Darstellung der kulturellen und historischen Vielfalt der Region und die Entwicklung und Bewahrung der historischen Kulturlandschaft,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Vernetzung ehrenamtlicher Akteure und die Bekanntmachung ehrenamtlicher Angebote, die Beratung zu LEADER- und Kleinprojektförderung und durch die Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen
 - h) von Kunst und Kultur durch die Schaffung von Angeboten für regionale Kunst- und Kulturschaffende,
 - i) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Förderung der denkmalgerechten Ortsinnenentwicklung.
- (4) Der Verein vernetzt Privatpersonen, Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen sowie Unternehmen mit dem Ziel, Projekte in der LEADER-Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“ zur Regional- und Strukturentwicklung zu erarbeiten. Im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Fördermittel hat er ferner die Aufgabe, bei der Antragstellung zu beraten und über die Förderwürdigkeit von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien, die online verfügbar sind, bei der Auswahl der Projekte sicher.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Die Mitglieder des Vereins müssen in der Gebietskulisse der LEADER-Region Voreifel – Die Bäche der Swist ansässig bzw. im Gebiet besonders engagiert sein. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der beim Verein einzureichen ist und enthalten soll:

- a) Bei natürlichen Personen: den Namen, die E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anschrift.
- b) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften: die Institution, die Organisation bzw. den Verein, die E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe.

Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke erhoben und gespeichert und grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Mitglieder erhalten auf Verlangen einen Auszug ihrer Daten und können (beispielsweise bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft) die Löschung ihrer Daten verlangen.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Ein Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere bei Änderung der Anschrift oder Wechsel der E-Mail-Adresse, unverzüglich anzuzeigen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch den Vorstand unter den zuletzt genannten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
- b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und sofort wirksam wird;
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- d) bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung;
- e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Nur bei (e) ist die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei (a) bis (d) ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich, sondern der Mitgliedsstatus geht verloren. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, in der auch Fälligkeiten und Zahlungsweisen zu regeln sind. Die Beitragsordnung ist online verfügbar. Nachdem der Vorstand die Mitgliedschaft bestätigt hat, werden ab dem Zeitpunkt der Bestätigung die Mitgliedsbeiträge fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Entscheidungsorgan der Lokalen Aktionsgruppe,
- b) der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) als Ebene der Projektauswahl,
- c) der Vorstand.

§ 6

Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und nimmt damit die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe (LAG)“ im Sinne des LEADER-Programms wahr.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine*n Vertreter*in in die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf andere Organe delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) Änderung dieser Satzung,
 - b) Änderungen und Anpassungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) einschließlich der Projektbewertungskriterien und die Entscheidung über die Fördersätze,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Lenkungskreises,
 - e) die Bestätigung oder Ablehnung von Mitgliedern des Lenkungskreises, welche durch diesen gemäß §8 (9) bei Ausscheiden eines Mitglieds die kommissarische Nachfolge antreten,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplans,
 - h) den vom Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer*innen (für die Dauer von zwei Jahren), soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
 - j) Erteilung von Aufträgen an den Lenkungskreis zu dessen Aufgaben,
 - k) Initiierung von vereinseigenen LEADER-Projekten,
 - l) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
 - m) Beschlüsse über die Einführung und Änderung einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen zu Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren und Befangenheit von Mitgliedern des Lenkungskreises (Projektauswahlgremium),
 - n) den Erlass einer Beitragsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählen ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand durch Einladung per E-Mail oder alternativ in schriftlicher Form an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Einladungsemail bzw. mit dem Zugang der schriftlichen Form. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (5) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur durch den Vorstand im Wege der Dringlichkeit möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann für die jeweilige Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Durchführung einer Mehrheits-Listenwahl (s. § 8 Abs. 6) für die einzelnen zur Wahl gestellten Listen entsprechend.
- (10) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem*der durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
- (12) Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung auch über digitale Plattformen mittels Videokonferenz stattfinden zu lassen und dies in der Einladung zu kommunizieren. Eine physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ist somit nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Quoren und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Mitgliederversammlung. Zudem können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Zu jeder Mitgliederversammlung werden Vertreter*innen der Bezirksregierung Köln ohne Stimmrecht eingeladen.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Lenkungskreis (Projektauswahlgremium)

(1) Der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Auswahl der zu fördernden Projekte (im Rahmen von mindestens halbjährlich stattfindenden Projektauswahlsitzungen) anhand von einheitlichen, im Vorfeld in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) festgelegten und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen-Auswahlkriterien;
- b) Empfehlung geeigneter Projektträger für die Einzelmaßnahmen;
- c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
- d) Laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES);
- e) Inhaltliche Beratung zu Änderungen bzw. Anpassungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES);
- f) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;
- g) Durchführung einer Evaluation zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes sowie die Bearbeitung und Auswertung des internen Monitorings;
- h) Kommunikation der Zielsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie an die Bevölkerung

(2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region erfolgen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt über ihre in dieser Satzung (§ 6) festgeschriebenen Aufgaben, Aufträge und darüber hinaus Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom Lenkungskreis wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der Lenkungskreis berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER soll sich der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) aus folgenden Mitgliedern öffentlicher Institutionen zusammensetzen:

Als geborene, nicht durch Wahl zu bestimmende Mitglieder gehören ihm an:

- a) Der*die Bürgermeister*in der Gemeinde Swisttal;
- b) Der*die Bürgermeister*in der Stadt Rheinbach;

- c) Der*die Bürgermeister*in der Stadt Meckenheim;
- d) Der*die Bürgermeister*in der Gemeinde Wachtberg;
- e) Der*die Bürgermeister*in der Stadt Euskirchen;

Durch Wahl zu bestimmen sind:

- f) je ein*eine Vertreter*in des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Euskirchen
- g) bis zu 4 weitere Vertreter*innen öffentlicher bzw. fachlicher Institutionen
- h) achtzehn Vertreter*innen der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft aus der Region.

Die unter 4g) und 4h) genannten Personen müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter*innen einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Organisationen oder Privatpersonen mit bedeutender Funktion für den Verein können auch ohne Stimmrecht in beratender Funktion gewählt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in den Lenkungskreis gewählt. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Lenkungskreis beträgt 16 Jahre. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die im Absatz 2 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.

Bei Sitzungen des Lenkungskreises können sich die Vertreter*innen der Kommunen durch eine*n Mitarbeiter*in ihrer Verwaltung vertreten lassen, welche*r das Stimmrecht ausüben kann. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich. Es kann eine unbegrenzte Anzahl weiterer Mitarbeiter*innen aus den in (a) bis (f) genannten Verwaltungen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Bei sonstigen juristischen Personen dürfen Vertreter*innen der jeweiligen Institutionen das Stimmrecht wahrnehmen. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich.

Mitglieder der privaten Seite können Ihr Stimmrecht mit einer Vollmacht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Lenkungskreises übertragen. Dieses Mitglied muss ebenfalls der privaten Seite angehören.

Zudem dürfen die einzelnen Interessengruppen (öffentliche Seite, Wirtschafts- und Sozialpartner, Zivilgesellschaft) nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.

- (5) Der Lenkungskreis muss einen Frauenanteil von mindestens einem Drittel aufweisen.
- (6) Stehen mehrere Positionen des Lenkungskreises zur Wahl, findet eine Mehrheits-Listenwahl statt, also eine Wahl bei der ein oder mehrere Listen vorliegen, in denen jeweils so viele Bewerber*innen aufgeführt sind, wie Mitglieder des Lenkungskreises zu wählen sind, und die Vereinsmitglieder dabei nur einer Liste im Ganzen ihre

Stimme geben können, ohne die Möglichkeit zu haben, für oder gegen einzelne Bewerber*innen zu stimmen oder sich bei einzelnen Bewerber*innen der Stimme zu enthalten.

Wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, findet eine Einzelwahl der zu wählenden Mitglieder des Lenkungskreises statt.

- (7) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der Lenkungskreis nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (8) Die Wiederwahl als Mitglied im Lenkungskreis ist mehrfach zulässig. Jedes Mitglied des Projektauswahlgremiums kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Lenkungskreises können ihr Amt jederzeit niederlegen, wenn sie dies dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Es erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Neubesetzung in der nächsten Lenkungskreissitzung. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Mitglied des Lenkungskreises aus anderen Gründen vorzeitig ausscheidet.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises

- (1) Der Lenkungskreis beschließt in mindestens halbjährlich stattfindenden Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel per E-Mail zugestellt.
- (2) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner gemeinsam mit den Vertreter*innen der Zivilgesellschaft mindestens 51 % beträgt. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen (öffentliche Seite, Wirtschafts- und Sozialpartner, Zivilgesellschaft) nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises gelten die in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen.

- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Die Einhaltung der Vorschriften über die Zusammensetzung des Gremiums ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenso sollen die Protokolle die Teilnehmerzahl und die Namen der Teilnehmenden, Ort und Zeit der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle müssen den Mitgliedern des Lenkungskreises zugestellt und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der Lenkungskreis tagt nichtöffentlich.
- (5) Bei Entscheidungen über Projektbewerbungen kommen die in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.
- (6) Es wird eine Frist von 6 Monaten ab Beschlussdatum gesetzt, in welcher der Projektträger den Antrag bei der Bezirksregierung Köln vorlegen muss. Hält der Projektträger diese Frist nicht ein, kann der Lenkungskreis die Mittel anderweitig vergeben, da diese dann wieder zur Verfügung stehen. Dem Lenkungskreis steht jederzeit frei die Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern.
- (7) Wenn sich im Rahmen der Kostenplausibilisierung gemäß den Fördervorgaben vor der Antragstellung auf Zuwendung bei der Bezirksregierung Köln, Kostensteigerungen gegenüber dem vom Lenkungskreis beschlossenen Finanzplan ergeben, so kann die Fördersumme nachträglich um bis zu 15 Prozent (max. 10.000 €) erhöht werden.
- (8) Wenn Projekte nach dem Projektstart teurer werden, als in der Projektbeschreibung vom Projektträger beantragt, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Projektträgers. Dem Projektträger ist aber freigestellt, bei einer Sitzung des Lenkungskreises um neue Mittel zu werben. Hierzu muss ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine schriftliche Begründung für den Mehrbedarf an Fördermitteln spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorgelegt werden. Der Lenkungskreis kann dem Mittelbedarf nur dann zustimmen, sofern noch entsprechende Projektmittel bereitstehen.
- (9) Mitglieder des Lenkungskreises sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl auszuschließen, die sie unmittelbar betreffen. Die Befangenheit von Lenkungskreismitgliedern in Bezug auf die Projektauswahl muss vor der Beratung über eine Projektbewerbung abgefragt werden. Sie ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

- (10) Beschlussfassungen, die nicht die Projektauswahl betreffen, werden durch eine einfache Mehrheit gefasst. Der Lenkungskreis ist in diesen Angelegenheiten unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (11) Zwischen den Sitzungen regelt die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand die Geschäfte.
- (12) Der Vorstand kann entscheiden, den Lenkungskreis auch über digitale Plattformen mittels Videokonferenz stattfinden zu lassen und dies in der Einladung zu kommunizieren. Eine physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ist somit nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Quoten und Protokollanforderungen wie bei einer analogen Lenkungskreissitzung. Zudem können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Sitzung kann analog und digital durch jedes Lenkungskreismitglied oder einem Mitglied des Regionalmanagements geleitet werden. Hierzu bedarf es, sofern die Sitzung nicht durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet wird, der Zustimmung. Es gilt die einfache Mehrheit.
- (14) Zu den Sitzungen des Lenkungskreises werden Vertreter*innen der Bezirksregierung Köln ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der*die Vorsitzende und bis zu drei Stellvertretende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der*die Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Für die Wahl gelten die Grundsätze des § 7 Abs. 8 entsprechend. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand bestimmen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten; ein jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Einladung der Mitglieder zu Veranstaltungen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung,
- f) Steuerung des Regionalmanagements,
- g) Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- h) Aufgaben des Datenschutzes, sofern kein Datenschutzbeauftragter bestellt ist
- i) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertreter*innen des Vereins
- j) die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern

§ 11

Geschäftsstelle (Regionalmanagement)

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms wird ein Regionalmanagement mit (mindestens) 1,5 Vollzeitstellen eingerichtet. Das Regionalmanagement

- arbeitet dem Lenkungskreis und dem Vorstand zu,
- berät Projektträger und unterstützt bei allen Fragen rund um die LEADER-Förderung sowie die Kleinprojektförderung,
- betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Akteure und Akteursgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten,
- unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
- fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen,
- leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung,
- koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte,
- erstellt die Auszahlungsanträge für die Geschäftsstelle der LAG
- leistet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Dem Regionalmanagement kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Das Regionalmanagement soll mit einem*einer Vertreter*in an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Lenkungskreises mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (3) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand und beim Lenkungskreis. Die Geschäftsstelle hat die Mitgliederversammlung laufend zu unterrichten.

§ 12

Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Projektförderungen, sonstige öffentliche und private Mittel, Spenden, Schenkungen und Stiftungen aufgebracht.

§ 13

Kassenprüfung

Der Vorstand hat (z.B. unter Zuarbeit des Regionalmanagements und/oder Beauftragung einer externen Steuerberatung) bis zum 01.03. eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Sollte die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgen, haben zwei Kassenprüfer*innen den Jahresabschluss zu prüfen und dem Vorstand bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem haben sie schwerpunktmäßig die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darzulegen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte zu bestätigen. Der Bericht der Kassenprüfer*innen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die zwei Kassenprüfer*innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des Wortlautes bekanntgegeben werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Beschluss der Mitglieder solche Satzungsänderungen durch Vorstandsbeschluss zu beschließen, die von Registergericht und/oder Finanzamt für die Eintragung in das Register und/oder die Anerkennung als gemeinnützig verlangt werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung eine*n Liquidator*in zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl in der LEADER-Region; die Kommunen haben die verbliebenen Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dem*der Liquidator*in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die Satzung vom 05.07.2023 und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 15.05.2024 und der anschließenden Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gez. Angela Gilges – Swisttal Odendorf – privat – 1. Vorsitzende